

stattgefunden; der Herzog selbst sei nicht vernommen worden und er erkläre den Prozeß für nichtig, falls das nicht geschähe. Solche Anforderungen wies man aber als ganz ungehörig zurück und das Urtheil wurde der Kirchenversammlung übergeben und am 21. November in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Der Bischof von Ostia, Vicekanzler der römischen Kirche, führte den Vorsitz; die vier genannten Richter bestiegen die Kanzel und der Bischof von Concordia las das Monitorium gegen den Herzog Friedrich. Die Klage Georgs über gewaltsame Vertreibung von seinem bischöflichen Stuhle wurde darin als begründet anerkannt, der Herzog wurde aufgefordert, den Bischof binnen dreißig Tagen in seine Güter wieder einzusetzen und den dem Gotteshause zugefügten Schaden zu vergüten bei Drohung mit dem Kirchenbanne, falls er der Aufforderung nicht Folge leiste; an alle Kirchen in Deutschland und Italien wurde der Befehl erlassen, diesen Urtheilspruch öffentlich kund zu machen und in Vollzug zu setzen¹⁾. Mit dem gewöhnlichen Placet gaben die Väter ihre Genehmigung, jedoch protestirten die Anwälte des Herzogs feierlich gegen die Gültigkeit des Prozesses.

Mit diesem Monitorium begnügte sich aber das Concil nicht. Als der Herzog Friedrich von Constanz entflohen, um statt des bisherigen Weges der Demüthigung mit bewaffneter Hand seine Länder sich wieder zu erobern, erließ das Concil ein Schreiben an den damaligen Hauptmann des Stifts Peter von Spaur, sowie an sämmtliche Lehnsleute des Bisthums, ihrer Pflichten gegen den Bischof eingedenk zu sein und dazu mitzuwirken, daß der Herzog ihn wieder einsetze (1416). Auch wurden zwei Cardinäle und acht Bischöfe, von jeder Nation zwei, damit beauftragt über die Ausführung des Monitoriums Erkundigungen einzuziehen und dem Concil darüber zu berichten. Je mehr aber Herzog Friedrich in Tirol selbst wieder Boden gewann, um so weniger war er geneigt dazu. So wurde im nächsten Jahre 1417, nach-

¹⁾ Brandis, 117. 402.